



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0013-III/2015

Wien, 8.4.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3805/J der Abgeordneten Ing. Heinz-Peter Hackl** wie folgt:

Vorab weise ich darauf hin, dass Angelegenheiten der Lebensmittelkennzeichnung legislativ in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit fallen.

Fragen 1 und 2:

Sogenannte Mogelpackungen sind vielfach ein berechtigtes Ärgernis und laufend Gegenstand der Besprechungen auf der von meinem Ressort mitfinanzierten Online-Plattform www.lebensmittel-check.at. Wird ein Produkt derart beworben, dass die augenscheinliche Füllmenge nicht mit der tatsächlichen übereinstimmt, so kann dies den Tatbestand der Irreführung erfüllen. Mein Ressort beauftragt den Verein für Konsumenteninformation in ausgewählten Fällen mit der Führung von Verbandsklagen, um unlautere Geschäftspraktiken zu ahnden. Diese sind auf Unterlassung der beanstandeten Geschäftspraktik gerichtet.

Fragen 3 und 4:

Angaben und Abbildungen von Zutaten, die nicht oder nur in zu vernachlässigenden Mengen im Produkt enthalten sind, sind aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht akzeptabel. Vertreter meines Ressorts setzen sich in den entsprechenden Gremien der Codex-Kommission für eine transparente Kennzeichnung und Bewerbung von Zutaten ein. Weichen die Angaben klar von dem vermittelten Eindruck ab, besteht der Verdacht einer irreführenden Geschäftspraktik. Auch hier beauftrage ich in ausgewählten Fällen den Verein für Konsumenteninformation zur Führung von Verbandsklagen.

Fragen 5 und 6:

Produkte, die eine unklare oder widersprüchliche Herkunftskennzeichnung aufweisen, sind Gegenstand der Besprechung auf der oben genannten Online-Plattform www.lebensmittel-check. Diese gibt durch die Darstellung der konkreten Beanstandung Konsumentinnen und Konsumenten eine Orientierungshilfe bei ihrem Einkauf.

Aufgrund der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 betreffend die Information für Verbraucher über Lebensmittel ist eine verpflichtende Herkunftsangabe für Schweine-, Schaf- und Ziegenfleisch sowie für Geflügel verpflichtend. Darüber hinaus auch dann, wenn ohne eine solche Angabe eine Irreführung der Verbraucher über den Herkunftsort möglich wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufmachung insgesamt den Eindruck erwecken würde, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort.


Sofern ein Verstoß gegen die Herkunftskennzeichnung vorliegt, liegt auch der Verdacht der Irreführungseignung nahe. Auch in diesem Fall beauftrage ich in ausgewählten Fällen den Verein für Konsumenteninformation mit der Führung von Verbandsklagen.

Frage 7:

Mit der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 betreffend die Information für Verbraucher über Lebensmittel wurde erstmals eine verpflichtende Mindestschriftgröße für die Lebensmittelkennzeichnung festgelegt. Diese beträgt grundsätzlich 1,2mm Höhe, bezogen auf den Kleinbuchstaben „x“ (d.h. bei Buchstaben mit Ober- und Unterlängen bzw. für Großbuchstaben ist die Schrifthöhe entsprechend größer). Bei kleinen Verpackungen, deren größte Oberfläche kleiner als 80 cm² beträgt, besteht eine Ausnahme: In diesem Fall beträgt die erforderliche Mindestschriftgröße 0,9mm Höhe.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	gw8VoexGOI3SNCWBEAymtoA7xzOxam0Buc9ra3hNA0weyDnkWSAVd4SShn4PGh1B 4UCZwOcwGM8uuaxSVX7K+FNlqdVI937L92wEgW2OFLGc6ZFCer1G3K3AtfVGvZqV8VY BGS/L8ZGGip0Z0OUWNWCdnQTk9tG2nuxHOSwl=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-17T07:13:30+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		